



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Mittwoch, 12.11.2014 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist die Gaststätte im Sportcenter Zuchering, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt-Zuchering

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgaben der Stadt
3. Bebauungs- und Grünordnungsplan „Zuchering – Weiherfeld“ und Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Vorschläge und Anträge Bürgerhaushalt 2015
5. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Sybille Gruber, St.-Blasius-Straße 26, 85051 Ingolstadt

Baugenehmigungen

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02868-14-09)

Vorhaben/Betreff: Errichtung einer Terrassenüberdachung

Grundstück: Ingolstadt, Marieluise-Fleißer-Straße 24

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3656/370

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 29.10.2014). Geplant ist die Errichtung einer Terrassenüberdachung.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02991-14-08)

Vorhaben/Betreff: Errichtung eines Wintergartens

Grundstück: Ingolstadt, Georgstraße 20b

Gemarkung: Oberhaustadt

Flur-Nr.: 1051

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 29.10.2014). Geplant ist die Errichtung eines Wintergartens.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 29.10.2014 (Az.:022321411)

Vorhaben/Betreff:

Neubau eines 8-Familienwohnhauses (Haus E) mit Änderung der genehmigten TG-Abfahrt bei Harderstr. 10 (Az.3759/12)

Grundstück: Ingolstadt, Adolf-Kolping-Straße 6

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 1042/1

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 29.10.2014). Geplant ist der Neubau eines 8-Familienwohnhauses (Haus E) mit Änderung der genehmigten TG-Abfahrt Harderstr. 10.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagegegenstands bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 E „Hochhaus am Nordbahnhof“

Der Stadtrat hat am 22.10.2014 die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 E „Hochhaus am Nordbahnhof“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die privaten Flurgrundstücke 3397/2, 3409 und 3409/3, eine Teilfläche des privaten Grundstücks Fl.Nr. 3397 sowie in Teilflächen die öffentlichen Flurstücke 3409/2, 3409/5, 3396/145 und 3096/189.

Kurzvortrag:

In den letzten Jahren planten verschiedene private Investoren auf dem vorbezeichneten Areal am Nordbahnhof die Errichtung eines Hochhauses. Der Stadtrat hatte dieses Bauvorhaben zuletzt mit Beschluss vom 25.07.2013 grundsätzlich unterstützt, in dem er den damals vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes genehmigt hatte. Geplant war zu diesem Zeitpunkt ein 14-geschossiges Bürohochhaus mit winkelförmigem Sockelgeschoss, das nach den Vorstellungen des damaligen Investors ausschließlich gewerbliche Nutzungen (Büroflächen sowie Konferenz- und Ausstellungsbereiche) aufnehmen sollte. Im Februar 2014 hatte der damalige Investor seinen Antrag zur Durchführung des Vorhabens jedoch zurückgezogen.

Mit Antrag vom 21.02.2014 hat nun erneut ein Investor beantragt, das Bau-recht für das Hochhausprojekt über ein entsprechendes Bauleitplanverfahren herzustellen.

Der Unterschied zum früheren Vorhaben besteht im Wesentlichen in der beabsichtigten Nutzung. Während es sich damals ausschließlich um eine gewerbliche Büronutzung handelte, ist nunmehr eine Nutzungsmischung mit überwiegender Wohnanteile vorgesehen.

Aktuelles Bauvorhaben:

Der Vorhabenträger plant an der östlichen Ringstraße im Bereich des Nordbahnhofes der Stadt Ingolstadt die Errichtung eines 16-geschossigen Hochhauses mit winkelförmigem Sockelgeschoss. Das Gebäude soll zusammen mit dem neu errichteten Bahnhofsgebäude (mit Hochgarage) und dem Busbetriebshof den Übergang vom Bahnhofsgelände hin zur Ringstraße städtebaulich fassen und eine markante Akzentuierung schaffen.

Neben der geplanten gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss des Sockelgebäudes soll durch das Bauvorhaben ein Angebot zur Deckung des dringenden Bedarfs an Wohnungen im gehobenen Segment im Stadtgebiet von Ingolstadt geschaffen werden. Insgesamt sind in den Obergeschossen ca. 75 Wohnungen unterschiedlicher Größe vom Appartement bis zur 5-Zimmer-Wohnung geplant. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze werden auf dem Grundstück überwiegend in einer Tiefgarage sowie teilweise als offene Stellplätze im Innenhof angeordnet.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB:

Bereits beim vormals eingeleiteten Bauleitplanverfahren handelte es sich um ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Der Entwicklungsbereich dient der Wiedernutzbarmachung und städtebaulichen Aufwertung einer innerstädtischen Fläche, die 20.000 m² Grundfläche nicht überschreitet und bei der eine relevante Beeinträchtigung von Umweltbelangen nicht zu erwarten ist. Im damaligen Verfahren wurden bereits die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowohl nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die grundlegenden öffentlichen und privaten Belange wurden damit bereits weitgehend ermittelt. Vor dem Hintergrund, dass sich das nunmehr verfahrensgegenständliche Vorhaben in seinen planungsrechtlichen und städtebaulichen Eckdaten, insbesondere hinsichtlich der stadträumlich wirksam werdenden Dichte, Kubatur und Höhenentwicklung, nicht wesentlich unterscheidet, konnte der vorliegende Planungsentwurf bereits weitgehend auf diese Belange abgestimmt werden.

Das neue Bauleitplanverfahren beginnt deshalb bereits mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entfällt bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

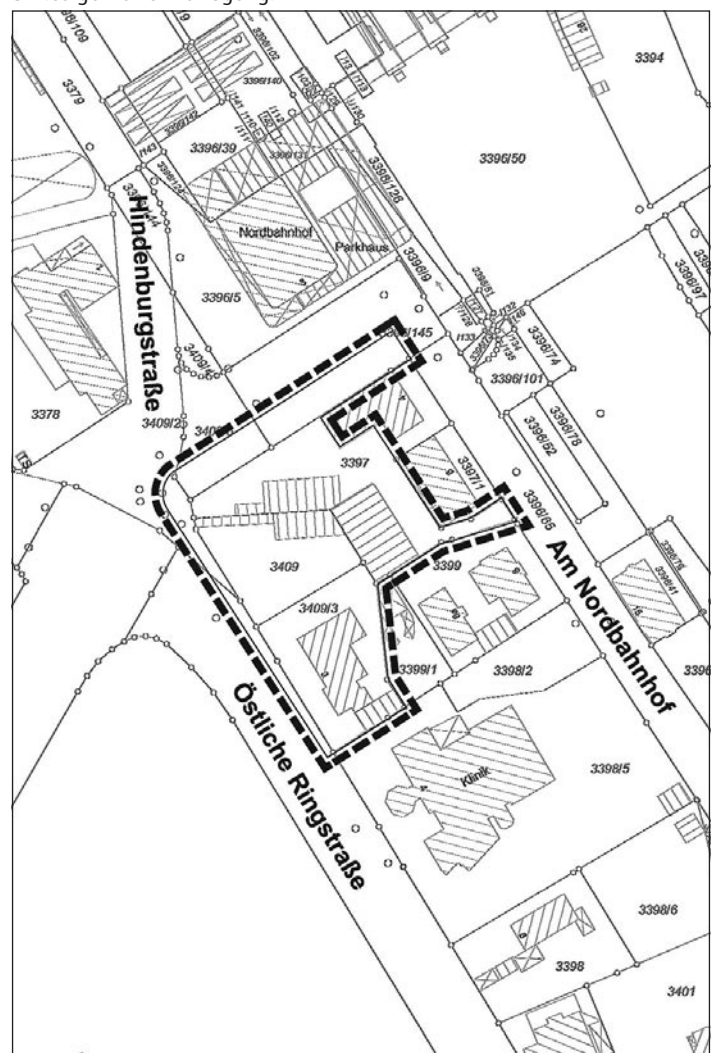
Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB **vom 13.11.2014 - 15.12.2014** auf Zimmer 111 des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Plane und Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Plane-und-Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 168 E „Hochhaus am Nordbahnhof“

- Nr. 45

Mittwoch, 5. 11. 2014

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung X

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Stadtplanungsamt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 E

Tiefbauamt

Widmung

Umweltamt

Düngerverordnung

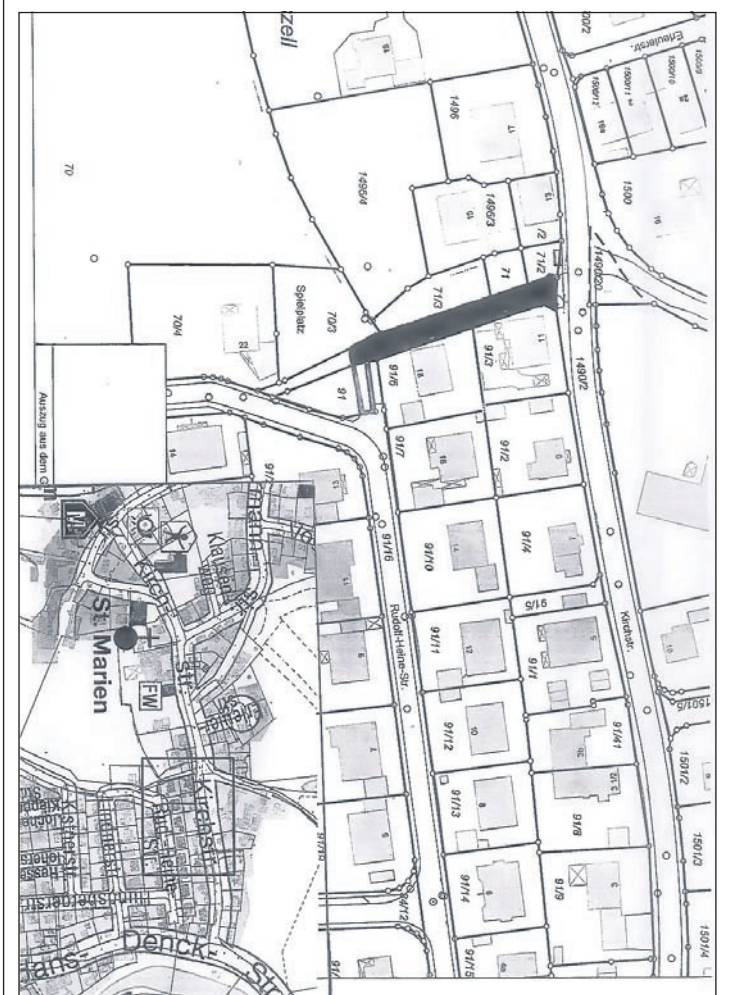
Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Der in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg, zwischen der Kirchstraße und der Rudolf-Heine-Straße, wird laut Lageplan (schwarz markierte Fläche) zum Geh- und Radweg gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngerverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung - DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngerverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngerverordnung auf **Grünlandflächen der Stadt Ingolstadt**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2014 bis 15. Februar 2015

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngerverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L 3.2 -

Fachzentrum Agrarökologie

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3164905592

3162658730

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.